



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 7:

## Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

### a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Die Gemeinde Weisenbach hat folgende Geldspende erhalten:

⇒ am 16. September 2024 eine Spende der Volksbank pur in Höhe von 250 Euro zugunsten des Seniorennachmittags der Gemeinde Weisenbach, der am 24. November 2024 in der Festhalle stattfinden wird.

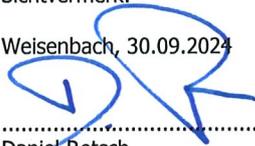
Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstaussübung steht und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die eingegangene Geldspende anzunehmen.

### b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, folgende Geldspende anzunehmen:

Die eingegangene Spende vom 16.09.2024 der Volksbank pur eG über 250 Euro zugunsten des Seniorennachmittags der Gemeinde Weisenbach wird angenommen.

<p>Aufgestellt: Weisenbach, 30.09.2024  ..... Manuela Frorath Leitung Bürger- und Ordnungsverwaltung</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 30.09.2024  ..... Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....</p>
---	---	---